



STADT HILDESHEIM



Bebauungsplan Nr. 88

Für das Gebiet westlich der Mauritiuskirche bis zur Josef-Müller-Straße

Maßstab 1:500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer Kraft soweit deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder ihm widersprechen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Art und Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|--|--|--|
| <p>Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Kleinsiedlungsgebiete <p>Gemischte Bauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mischgebiete Kerngebiete Dorfgebiete <p> Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Fistrichtung </p> | <p>Gewerbliche Bauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiete Industriegebiete <p>Sonderbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wochenendausbaugbiete Sondergebiete, z. B. Ladengebiete <p> Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Bildungsstätte der Kath. Kirche </p> | <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> III Zahl der Vollgeschosse zwingend 0.2 Grundflächenzahl 1.0 Geschossflächenzahl 3.0 Baumassenzahl o Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise I Straßenseite: 1 Vollgeschoss Gartenseite: 2 Vollgeschosse |
|--|--|--|

- | | | |
|---|---|--|
| <p>Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Zufahrtsverbot | <p>Weitere Nutzungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformstation Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Arkaden Auskragung Flächen für Aufschüttungen | <p>Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft |
|---|---|--|

- | | |
|---|--|
| <p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L) Wasserschutz- (W), Quellschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (U) Flächen für Bahnanlagen | <p>Bestandsangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Wasserflächen, Häfen 95,1 Straßenhöhen, vorn (gepl) |
|---|--|

Verfügung des Regierungspräsidenten Hildesheim vom 25.8.1971-214-2.03(88)
Hiermit wird der in meiner Verfügung vom 1.7.1970-214-2.03(88) ausgeklammerte, blau umrandete Planbereich im Sinne von § 11 BBauG (BGBl. I S. 341) genehmigt.

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

gez. Dr. Kellner
Bekannt
Vermessungsoberrat

Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sind auf den Grundstücken nachzuweisen. In reinen Wohngebieten (WR) sollen die Gebäude nach der Straßenseite 1 Vollgeschoss und nach der Gartenseite 2 Vollgeschosse aufweisen.

„A“ Die mit „A“ bezeichnete Verkehrsfläche ist nicht genehmigt.

Hinweis
Auftrag des Regierungspräsidenten Hildesheim aus der Verfügung vom 25.8.1971-214-203 (88)
Ein Durchbruch der nördlichen Planstraße zur Bergstraße könnte angesichts der derzeitigen Verkehrsbelastung zu erheblichen Sicherheitsrisiken führen, die den in § 11 BBauG enthaltenen Planungszielen widersprechen.
Es ist daher erforderlich, bei dem Ausbau bzw. Einmündung der nördlichen Planstraße in die Bergstraße eine Verkehrsbeschilderung anzubringen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten, die Unfallgefahren herabsetzt und eine verkehrsmäßige Überlastung der Bergstraße verhindert.

Hildesheim, den 13.9.1971
der Oberstadtdirektor
I.V.
Klaasen
Stadtbaurat

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.11.1965. Hildesheim, den 1.6.1967 Stadtvermessungsamt Dr. Ruesler Stadtvermessungsoberrat</p> | <p>Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 1.6.1967 Stadtplanungsamt Krause Stadt Baurat</p> | <p>Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 in der Sitzung am 12.5.1969 zugestimmt. Hildesheim, den 23.3.1970 Klaasen Stadtbaudirektor</p> | <p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 ab 16.9.1971 in der Zeit vom 2.6. bis 2.7.1969 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist am 23.5.1969 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 23.3.1970 Klaasen Stadtbaudirektor</p> |
| <p>Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 16.2.1970 zugestimmt. Hildesheim, den 23.3.1970 Klaasen Stadtbaudirektor</p> | <p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1965 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 16.2.1970 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 beigelegt. Hildesheim, den 23.3.1970 Oberbürgermeister Klaasen Oberstadtdirektor</p> | <p>GENEHMIGT gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 2.7.1970 (214-2.03(88)). Hildesheim, den 2.7.1970 Der Regierungspräsident Im Auftrage Klaasen Stadtbaudirektor</p> | <p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 ab 16.9.1971 öffentlich aus. Die Bekanntmachung über die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung ist gem. § 12 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 am 16.9.1971 erfolgt. Der Bebauungsplan ist gem. § 12 Bundesbaugesetz mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Hildesheim, den 16.9.1971 Klaasen Stadtbaudirektor</p> |